



Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

3) Der Anfang des städtischen Handwerks.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

der Herrschaft seine Kunst jedem, der es verlangte und der ihn entlohnte, zur Verfügung zu stellen, oder er konnte für den Markt arbeiten. Übrigens mochte es wohl auch vorkommen, dass der Grundherr selbst Erzeugnisse seiner Handwerker vertrieb; darum finden sich unter den Klosterleuten von Weihenstephan um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch Krämer, Wein- und Bierschenken.

Solche Märkte wurden an den Orten abgehalten, woselbst sich bei besonderen Gelegenheiten viel Volk einfand. Namentlich war dies bei grossen Kirchenfesten der Fall. Da kamen die Händler von allen Seiten herbei, tauschten, kauften und verkauften.

Für diese „Messen“ oder Märkte war die Nähe einer bischöflichen Kirche, eines Klosters, einer Königspfalz oder eines grossen Fronhofes der geeignetste Ort. Je günstiger die Lage desselben, desto eher musste der Markt zu einer ständigen Einrichtung werden. Neben den Jahrmärkten wurden Vierteljahrmärkte und Wochenmärkte abgehalten. Diese Märkte setzten königliche Genehmigung voraus. Denn das Marktrecht war ein königliches Regal. Darum wurde auch auf einem Marktplatz ein Kreuz, das Weichbild — Bild des Wiks oder Fleckens — aufgestellt und daran wurde als Zeichen der das Marktrecht verleihenden königlichen Hand ein Handschuh oder ein Schwert oder beide aufgehängt, vielleicht auch Fahne, Hut, Schild oder Busch. Das Kreuz wurde da und dort durch eine kriegerische Figur ersetzt, die man, anknüpfend an die Überlieferung von Karl dem Grossen und seinem Schildträger Roland, den Roland nannte. Durch dieses Bild sollte angezeigt werden, dass der Platz von dem König in Besitz genommen wurde, dass hier derselbe Friede herrsche wie in der Burg des Königs, der Burgfriede, und dass der Bruch des Burgfriedens ein todeswürdiges Verbrechen sei wie der des Königsfriedens.

3) Der Anfang des städtischen Handwerks.

Unter dem Schutze des Königs entwickelte sich das Marktrecht. Die Grundbedingung für die Entwicklung einer Stadt war gegeben. Die Begabung mit mancherlei Vorrechten und Freiheiten, der rege Verkehr, die Möglichkeit besserer und leichterer Lebensführung sowie der Schutz, den ein kräftiges Gemeinwesen gegenüber der allgemeinen Unsicherheit und gegen die wachsende Macht der Landesherren gewähren konnte, bewogen neben vielen Freien auch Hörige vom Lande, sich in der Stadt anzusiedeln.

Wenn sie Handwerker waren, so hiess man sie willkommen und sie konnten nach kurzer Frist, jedenfalls wenn sie „Jahr und Tag“ in der Stadt gelebt hatten, ohne dass sie von ihrem Herrn zurückgefordert worden waren, frei sein. Es wurde zum Grundsatz: Stadtluft macht frei.

Und dieser Grundsatz, im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die städtische Entwicklung dem geschickten und fleissigen Arbeiter sichere Existenz bot und sogar die Möglichkeit des Erwerbes von Grundbesitz gegeben war, hatte eine Landflucht von solchem Umfange zur Folge, dass verschiedene kaiserliche Verordnungen dagegen eiferten, freilich erfolglos und dass ihr nur die moderne Erscheinung des Zuzuges der Landbevölkerung in die grossen Industriestädte an die Seite gestellt werden kann.

Nachdem bis dahin die Arbeiter völlig mittellos, ja kaum im Besitze der nötigen Arbeitsmittel waren, mussten sie nunmehr trachten, ihre Tätigkeit durch Arbeitskapital zu befruchten. Der Umschwung vollzog sich natürlich langsam und ohne dass die frühere Art des Arbeitsbetriebes vollständig verschwunden wäre. Als die Handwerker anfangen, nicht nur für die Kunden zu arbeiten, welche ihnen den Rohstoff lieferten — das Wachs dem Kerzengiesser, das Holz dem Schreiner —, sondern auch für den Markt erzeugten, wurden sie zu selbständigen Unternehmern. Dies setzte wieder voraus, dass sie nicht mehr ausschliesslich im Hause des Kunden ihre Tätigkeit ausführten, sondern dass sie sich eine eigene Werkstatt erwarben, um dort mit vermehrten Betriebsmitteln den Wünschen der Kunden besser entsprechen zu können, oder um die angekauften Rohstoffe zu veredeln.

Wie gesagt, die frühere Betriebsform wurde daneben auch noch geübt. Aus den bayrischen Hofzahlamtsrechnungen des 16. Jahrhunderts ist wiederholt zu ersehen, dass den Goldschmieden nur Arbeitslohn bezahlt, das Arbeitsmaterial ihnen also geliefert wurde. Auch der Rat der Stadt Augsburg hat zu den von ihm hohen Herrschaften gewidmeten Ehrengeschenken öfter Gold und Silber den Goldschmieden geliefert. (Siehe das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg von Dr. August Weiss.)

4) Soziale und rechtliche Stellung der ältesten städtischen Handwerker.

Der Zuzug von Handwerkern entsprach einem Bedürfnis der Städte, weshalb es nicht selten vorkam, dass ihnen be-